

BAYERISCHER LANDESVEREIN FÜR FAMILIENKUNDE e.V.

München

SATZUNG

Stand: 23.November 2004

Name und Sitz

§ 1 Der am 19.5.1922 gegründete Verein trägt den Namen "Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.". Sein Sitz ist München. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgaben

- § 2 (1) Der Verein hat den Zweck, die Genealogie, die Heraldik und den Familiengedanken zu pflegen und dadurch wissenschaftliche und volksbildende Arbeit zu leisten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die über den Verein zugänglichen Forschungsergebnisse dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Berufsgenealogen und Berufsheraldiker haben gegenüber dem Landesverein ihre Tätigkeiten offenzulegen. Sie dürfen aus ihrer Mitgliedschaft beim Verein keinen gewerblichen Nutzen ziehen und auch nicht damit werben. Nichtbeachtung ist ein Ausschlussgrund.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem Vereinszweck dienen:
1. Die Veranstaltung von Vortrags- und Arbeitsabenden.
 2. Die Herausgabe einer Zeitschrift und sonstiger Veröffentlichungen, wobei der Verein berechtigt ist, die Herausgabe durch Vertrag befristet zu übertragen.
 3. Die Erschließung, Bearbeitung und Drucklegung von Quellen.
 4. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei ihren familiengeschichtlichen Forschungen.
 5. Die Unterhaltung einer Bücherei und die Sammlung genealogischen und heraldischen Materials (Karteien, Nachlässe und dgl.).
 6. Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen.

Mitgliedschaft

- § 3 (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung, deren Bestätigung durch den Landesverein und die Bezahlung des Jahresbeitrages begründet. Sie erlischt mit dem Tod, dem schriftlich zu erklärenden Austritt oder durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund vom Landesvorstand zu beschließen ist. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesausschuss einlegen.
- (2) Ehrenmitglieder werden vom Landesausschuss, auf Vorschlag des Landesvorstands, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ernannt.
- (3) Der Landesvorstand wird ermächtigt, korrespondierende Mitglieder zu ernennen, die weder Rechte noch Pflichten dem Landesverein gegenüber besitzen.

Mitgliedsbeitrag

§ 4 (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Landesverein wird vom Landesausschuss für das jeweils folgende Jahr beschlossen. Ein Teil der Mitgliedsbeiträge wird den Bezirksgruppen zur Bestreitung ihrer Ausgaben überwiesen. Die Höhe dieses Anteils bestimmt der Landesausschuss für das jeweils folgende Jahr. Die Bezirksgruppen erhalten den Anteil für jedes der ihnen zugeordneten Mitglieder, das im laufenden Jahr den Mitgliedsbeitrag

an den Landesverein bezahlt hat. Abrechnungen hierüber erhalten die Bezirksgruppen zum 1. Juni und zum 15. Dezember eines jeden Jahres.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 1. April fällig. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, schulden den vollen Jahresbeitrag.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden noch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung entscheidet der Landesvorstand auf Antrag der Bezirksgruppen.

Gliederung

§ 5 Die Glieder des Vereins sind:

1. die Bezirksgruppen,
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand.

Bezirksgruppen

- § 6 (1) Für die regionale Umsetzung der Vereinszwecke gründet der Verein Bezirksgruppen. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Landesvereins. Über die Gründung einer Bezirksgruppe beschließt der Landesausschuss (vgl. § 7). Die Bezirksgruppen regeln ihre Angelegenheiten nach der vom Landesausschuss beschlossenen Geschäftsordnung für Bezirksgruppen. Die Bezirksgruppenvorsitzenden gehören dem Landesvorstand an. Die gegenwärtig gültige Gliederung in Bezirksgruppen ist im Anhang "A" beschrieben.
- (2) Die Bezirksgruppen wählen ihre Delegierten (vgl. § 7, Abs. 1) zum Landesausschuss jährlich vor der Landesausschusssitzung in allgemeinen Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. Ihr Mandat endet mit der Neuwahl der Delegierten zur ordentlichen Landesausschusssitzung des Folgejahres. Die Namen und Adressen der gewählten Delegierten sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Die Haushaltspläne und die Kassenberichte der Bezirksgruppen genehmigt der Landesvorstand. Damit stellt er sicher, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwendet werden. Die Kassenberichte sind Teil der jährlichen Rechnungslegung des Landesvereins.
 - (4) Die Bezirksgruppen erstatten dem Landesvorstand innerhalb von 14 Tagen Bericht über stattgefundene Mitgliederversammlungen, insbesondere über Vorstands- und Delegiertenwahlen.
 - (5) Die Bezirksgruppen werden jeweils spätestens zum 15. Januar über die Anzahl der ihnen am ersten Werktag des Kalenderjahres zugeordneten Mitglieder des betreffenden Jahres unterrichtet. Über die sie betreffende Mitgliederbewegung während des Jahres unterrichtet der Landesverein die Bezirksgruppen binnen 14 Tagen.
 - (6) Die Auflösung einer Bezirksgruppe kann durch den Landesausschuss (vgl. § 7) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Landesausschuss bestimmt dann mit einfacher Mehrheit die künftige Zuordnung der Mitglieder, einer vorhandenen Bibliothek und von Sachwerten der aufgelösten zu einer anderen, bestehenden Bezirksgruppe.

Landesausschuss

- § 7 (1) Der Landesausschuss besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen. Diese entsenden auf je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist jeweils der erste Werktag des Kalenderjahres. Innerhalb der Bezirksgruppen kann einem Delegierten nur eine Stimme von einem anderen Delegierten übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitglieder des Landesvorstands können nicht Delegierte einer Bezirksgruppe sein.
- (2) Der Landesausschuss übt die vom Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Rechte aus. Er wählt den in § 8 (1) unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Teil des

Landesvorstands und zwei Kassenprüfer, erteilt dem Landesvorstand Entlastung und genehmigt den vom Landesvorstand aufzustellenden Haushaltsplan.

- (3) Der Landesausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, wobei das Absendedatum (Poststempel) der Ladung maßgeblich ist, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten.
- (4) Auf Antrag des Landesvorsitzenden, eines Vorsitzenden einer Bezirksgruppe oder von einem Zehntel der Mitglieder des Landesausschusses ist der Landesausschuss innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (5) Der Landesvorsitzende leitet die Sitzung des Landesausschusses.
- (6) Die Sitzungen sind für alle Vereinsmitglieder zugänglich. Zur Beratung können auch Mitglieder beigezogen werden, die nicht Delegierte sind.
- (7) Der Landesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Landesausschusssitzung den Vorsitzenden der Bezirksgruppen zuzustellen. Eine Kopie des Protokolls liegt in der Geschäftsstelle den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf. Delegierte erhalten auf Anforderung ebenfalls eine Kopie des Protokolls zugesandt.

Landesvorstand

§ 8 (1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. dem ersten und zweiten Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. den Bezirksgruppenvorsitzenden.
- (2) Die in Absatz (1) unter Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden vom Landesausschuss in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder, die während einer Zweijahresperiode gewählt werden, sind nur bis zu den nächsten allgemeinen Vorstandswahlen bestellt.
 - (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins dem stellvertretenden Landesvorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Landesvorsitzenden zustehen.
 - (4) Dem Landesvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung seines Vermögens und seiner Einrichtungen. Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden schriftlich mindestens einmal jährlich und mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (5) Der Landesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Landesvorstands innerhalb eines Monats zuzustellen. Scheiden in Absatz (1) unter Nr. 1 bis 4 genannte Vorstandsmitglieder aus, werden sie bei der nächsten Landesausschusssitzung durch Zuwahl ersetzt. Sinkt die Zahl der unter Absatz (1) Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesvorstands unter drei, so ist unverzüglich der Landesausschuss zur Nachwahl einzuberufen.
 - (6) Scheidet ein in Absatz (1) unter Nr. 1 bis 4 genanntes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Landesausschusssitzung ein kommissarisches Ersatzmitglied ohne Stimmrecht bestimmen.
 - (7) Zur Unterstützung des Landesvorstands kann dieser Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

Beschwerde

§ 9 (1) Drei Mitglieder des Landesausschusses oder der Vorsitzende einer Bezirksgruppe können gegen Beschlüsse des Landesvorstandes und gegen Niederschriften einer Landesausschusssitzung innerhalb eines Monats nach Übersendung der Niederschrift Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet, wenn der Landesvorstand dem Einspruch nicht abhilft, der Landesausschuss. Bis zum Entscheid bleibt der angefochtene Beschluss schwebend unwirksam.

(2) Ein Mitglied kann, für den Fall seines Ausschlusses, diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesvorstand anfechten. Über die Anfechtung entscheidet der Landesausschuss.

Benützung der Einrichtungen

§ 10 Allen Mitgliedern steht die Benützung der Büchereien und der Sammlungen des Vereins zu.

Ausgaben und Zuwendungen

§ 11 (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Finanzielle Aufwendungen für vom Vorstand beauftragte Leistungen werden gegen Nachweis erstattet.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

Satzungsänderung

§ 12 Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen durch den Landesausschuss geändert werden.

Auflösung des Vereins

§ 13 Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Landesausschusssitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dann dem Freistaat Bayern zugunsten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger wissenschaftlicher Zwecke zu. Soweit bei den auswärtigen Bezirksgruppen eigene Bibliotheken eingerichtet sind, kann durch entsprechende Verwahrungsverträge der weitere Verbleib dieser Bibliotheken geregelt werden.

Anhang A

Bezirksgruppen:

- Niederbayern
- Oberbayern
- Oberpfalz
- Schwaben